



An die
Bundesinnung der Hörakustiker KdöR
Gesellenprüfungsausschuss
Bessemerstraße 3
23562 Lübeck

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie meinen Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk. Die dem Antrag beizulegenden Anlagen habe ich meinem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Tipps

1. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist **spätestens mit dem Antrag auf Zulassung** zur Gesellenprüfung zu stellen und ein entsprechender **Nachweis** beizufügen (§ 16 GPO). Das Antragsformular hierfür finden Sie auf unserer Website unter Ausbildung | Zwischen- und Gesellenprüfung.
2. **Nicht oder verspätet eingegangene Anträge** können **nicht berücksichtigt** werden und führen damit zum Ausschluss von der Prüfung.
3. Wir empfehlen dringend, die Anmeldung zur Wiederholung der Gesellenprüfung als PDF-Dokument per E-Mail an ZulassungGP@afh-luebeck.de oder per Einschreiben zu senden
4. Dieses Dokument und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Akademie für Hörakustik www.afh-luebeck.de | [Ausbildung](#) | [Zwischen- und Gesellenprüfung](#).

Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Erläuterung: Die Anmeldung hat durch die Auszubildenden (Prüflinge) zu erfolgen.

Prüfungstermin
Winter 2026/2027
Anmeldeschluss
15. Oktober 2026

Beachten Sie bitte, dass der Anmeldeschluss eine Ausschlussfrist ist: Verspätete Anmeldungen werden zur aktuellen Gesellenprüfung nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Zulassung ist als PDF-Dokument per E-Mail an **ZulassungGP@afh-luebeck.de** zu senden.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Gesellenprüfung als Hörakustiker*in:

Prüfungsbewerber*in (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Postleitzahl und Ort

Geburtsland

E-Mail

Mobil

Aktuelle Berufsschulklasse

Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsdaten laut aktuell gültigem Lehrvertrag)

Ausbildungsbetrieb

Straße und Hausnummer (Ausbildungsbetrieb)

Postleitzahl und Ort (Ausbildungsbetrieb)

Telefon (Ausbildungsbetrieb)

Zuständige Handwerkskammer laut Lehrvertrag

Ausbildungsbeginn laut Lehrvertrag

Ausbildungsende laut Lehr-/Verlängerungsvertrag

Ausbildungsstätte (sofern abweichend vom Ausbildungsbetrieb)

Ausbildungsstätte

Straße und Hausnummer (Ausbildungsstätte)

Postleitzahl und Ort (Ausbildungsstätte)

Telefon (Ausbildungsstätte)

Erklärung über die vollständige und regelmäßige Führung des Ausbildungsnachweises

Ausbilder*in (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

Name, Vorname

Berichtsheftführung

!

☐ schriftlicher Form

☐ elektronischer Form

Der Prüfungsausschuss kann stichprobenweise oder anlassbezogen die Vorlage des vollständigen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) in schriftlicher bzw. elektronischer Form (z. B. PDF-Dokument) verlangen. **Die Vorlage erfolgt nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss.**

Ich bestätige, dass ich dem Prüfungsausschuss mein vollständiges Berichtsheft unmittelbar an folgende Anschrift versende, sofern ich hierzu aufgefordert werde: Bundesinnung der Hörakustiker KdöR, Gesellenprüfungsausschuss, Bessemerstraße 3, 23562 Lübeck oder gpausschuss@afh-luebeck.de.

Mit den folgenden Unterschriften wird die Richtigkeit und Vollständigkeit des Führens der Ausbildungsnachweise bestätigt sowie, dass die Ausbildungsnachweise – je nach Verantwortlichkeit – in regelmäßigen Abständen kontrolliert und mit der auszubildenden Person besprochen wurden.

Mir ist bewusst, dass ich zu einer wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin, da ansonsten die auf der Grundlage von falschen Angaben erfolgte Zulassung zur Gesellenprüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden kann.

!

Anlage

☐ Kopie des aktuell eingetragenen Ausbildungsvertrags (mit Eintragungsvermerk der Handwerkskammer)

Ort, Datum

Unterschrift Prüfungsbewerber*in

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende*r

Auszug aus der Gesellenprüfungsordnung

1. Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HwO)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet.
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

2. Widerruf der Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

3. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

5. Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests)
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.